

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Michelsneukirchen vom 01.02.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz erlässt die Gemeinde Michelsneukirchen folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Michelsneukirchen vom 14.10.2008 wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grabgebühr beträgt

für ein Einzelgrab pro Jahr	30,- €
für ein Doppelgrab pro Jahr	40,- €
für ein Dreifachgrab pro Jahr	60,- €
für ein Urnengrab pro Jahr	30,- €“

2.) § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt:

für ein Urnengrab	150,- €
für ein Kindergrab	210,- €
für sonstige Gräber	400,- €
Zuschlag für Tieferlegungen	100,- €

(2) Die Gebühr für die Benutzung und die Betreuung des Leichenhauses beträgt:

in Michelsneukirchen	120,- €
in Dörfling	60,- €“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelsneukirchen, 01.02.2019
Gemeinde Michelsneukirchen


Blab
1. Bürgermeister

